

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen im spezialisierten Masterstudiengang Biomedical Engineering der Medizinischen Fakultät

(Änderung)

Die Medizinische Fakultät,

beschliesst,

I.

Das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen im spezialisierten Masterstudiengang Biomedical Engineering der Medizinischen Fakultät vom 21. August 2006 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

Art. 1 ¹ Unverändert.

² Das Masterstudium Biomedical Engineering wird von der Universität Bern und der Berner Fachhochschule angeboten und getragen. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung über den spezialisierten Masterstudiengang „Biomedical Engineering“ vom 16. Oktober 2013.

Art. 2 Dieses Reglement gilt für:

- a unverändert,
- b Studierende anderer Fakultäten und des Departements für Technik und Informatik der Berner Fachhochschule (BFH-TI), die einzelne Lehrveranstaltungen in Biomedical Engineering absolvieren wollen,
- c unverändert,
- d aufgehoben.

Art. 3 Der Studienausschuss ist der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterstellt. Die Zusammensetzung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung.

Art. 4 ¹ Der Studienausschuss hat folgende Aufgaben:

- a* er bereitet alle Verfügungen, die für die ordnungsgemässe Durchführung des Masterstudiums erforderlich sind, zu Handen der Dekanin oder des Dekans vor,
- b* unverändert,
- c* er erstattet der Dekanin oder dem Dekan Bericht und stellt Anträge an diesen,
- d* und *e* unverändert.

² Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Studienausschuss an die Anweisungen der Dekanin oder des Dekans gebunden.

Art. 6 ¹ Unverändert.

² Im Einzelnen übernimmt sie folgende Aufgaben:

- a* und *b* unverändert,
- c* sie bezeichnet die Dozierenden der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- d* sie schlägt jährlich der Fakultät und der Departementsleitung der BFH-TI das Budget (inkl. Drittmittel und Sponsorengelder) vor und entscheidet anschliessend über dessen Verwendung,
- e* unverändert,
- f* sie bereitet die Entscheide über die Zulassung der Masterstudierenden mit ausländischem Abschluss oder über die Zulassung von Masterstudierenden auf Dossier zu Handen des Studienausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans vor (Art. 11).

³ Unverändert.

⁴ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Studienleitung an die Beschlüsse der Dekanin oder des Dekans und des Studienausschusses gebunden. Sie berichtet regelmässig dem Studienausschuss.

Art. 7 ¹ Unverändert.

² Die Studienkoordination ist der Studienleitung untergeordnet.

Art. 8 ¹ und ² Unverändert.

³ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Studienkoordination an die Beschlüsse der Dekanin oder des Dekans und des Studienausschusses gebunden.

Art. 10 ¹ Studierende sind an der Universität Bern immatrikuliert. Wer nicht immatrikuliert ist, darf keine Leistungen der Fakultät beanspruchen, namentlich weder Lehrveranstaltungen besuchen, Leistungskontrollen absolvieren noch die fakultäre Infrastruktur nutzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der universitären Gesetzgebung (insbesondere Art. 10 bis 14 UniV und Art. 70 bis 76 UniSt).

² Besondere Bestimmungen über Mobilitätsstudierende und Auskultantinnen und Auskultanten bleiben vorbehalten.

³ Wer an einer Hochschule in einem Studiengang, der in seiner Ausrichtung dem Studiengang Biomedical Engineering entspricht, wegen ungenügender Leistungen endgültig ausgeschlossen wurde, wird nicht zum Masterstudiengang Biomedical Engineering zugelassen.

Art. 11 ¹ Zum Masterstudium in Biomedical Engineering an der Universität Bern werden Personen mit einem Bachelorabschluss einer Schweizer Universität oder einer Schweizer Fachhochschule in einer der folgenden Fachrichtungen zugelassen:

- a Elektroingenieurwissenschaft,
- b Informatik,
- c Maschineningenieurwissenschaften,
- d Mikrotechnik,
- e Physik,
- f Rechnergestützte Wissenschaften,
- g einer vergleichbaren Fachrichtung.

² Studienabschlüsse gemäss Absatz 1 berechtigen zur Zulassung, wenn sie nicht älter als fünf Jahre sind. Auf begründeten Antrag hin kann die Dekanin oder der Dekan auch ältere Abschlüsse für die Zulassung anerkennen.

³ Herausragend qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit einem anderen als den in Absatz 1 genannten Abschlüssen können zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan aufgrund der Empfehlung des Studienausschusses. Mit dem Zulassungsentscheid kann das Erbringen von Auflagen im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten gefordert werden. Diese Auflagen werden nicht an den Master in Biomedical Engineering angerechnet.

⁴ Bei Auflagen verlängert sich die Regelstudienzeit gemäss Artikel 23 um ein Semester.

⁵ Die Dekanin oder der Dekan kann auf die Empfehlung des Studienausschusses weitere Leistungsnachweise, namentlich einen GRE-Test, verlangen.

⁶ Studierende anderer Fachrichtungen der Fakultät und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern sowie Studierende der BFH-TI können Lehrangebote aus dem Studiengang Biomedical Engineering im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten beziehen.

⁷ Alle Doktorierenden der Universität Bern sowie Doktorierende anderer Schweizer Universitäten, deren Arbeit im Bereich Biomedical Engineering angefertigt wird, können nach Absprache mit der Studienkoordination einzelne Module besuchen.

Art. 12 ¹ Die Studierenden haben grundsätzlich Anspruch auf einen mehrmaligen Besuch der Lehrveranstaltungen.

² Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl kann die Studienleitung festhalten, dass die Lehrveranstaltung nur einmal besucht werden darf.

³ Für nicht-obligatorische Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl kann die Studienleitung in Absprache mit den Dozierenden Kriterien zur Auswahl der Teilnehmer festlegen.

⁴ Aufgehoben.

Art. 13 Der Studienausschuss entscheidet über den Zeitpunkt des Studienbeginns (Herbst- oder Frühjahrssemester).

Art. 15 Das Fakultätskollegium erlässt einen von der Universitätsleitung zu genehmigenden Studienplan. Dieser bestimmt die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung der Lehrveranstaltungen. Insbesondere kann er gewisse Lehrveranstaltungen als obligatorische Veranstaltungen vorschreiben.

Art. 16 Der von der Universität Bern und der Berner Fachhochschule verliehene Titel lautet:

Master of Science (M Sc) in Biomedical Engineering with special qualification in ..., Universität Bern und Berner Fachhochschule.

Art. 18 ¹ Im Masterstudium können bis zu 30 ECTS-Punkte an einer Partnerhochschule der Universität Bern erbracht werden. Voraussetzung dafür ist allerdings eine entsprechende schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen der Universitätsleitung und der beteiligten in- oder ausländischen Partnerhochschule.

² Der Studienplan beschreibt die Schwerpunkte und Lehrveranstaltungen näher.

³ Aufgehoben.

Art. 19 ¹ Zu den Anforderungen des Masterstudiums gehört die Anfertigung einer Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) in Biomedical Engineering und deren öffentliche Präsentation. Die Masterarbeit ist im gewählten Schwerpunkt anzufertigen. Über Ausnahmen entscheidet die Studienleitung in Abstimmung mit den betreuenden Dozierenden.

² Die Masterarbeit wird von zwei Personen begutachtet, die von der Studienleitung bestimmt werden.

³ Die erstbegutachtende Person muss in einer Lehrveranstaltung des Masterprogramms unterrichten, der Universität Bern oder der BFH-TI angehören und über eine Promotion oder eine äquivalente wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

⁴ Die zweitbegutachtende Person muss mindestens über einen universitären Master- oder Diplomabschluss in Biomedical Engineering oder einem verwandten Fach verfügen.

Art. 21 ¹ Die Studierenden melden sich zur Verleihung des Mastergrades in Biomedical Engineering schriftlich bei der Studienkoordination an.

² Unverändert.

Art. 22 ¹ Die Universität Bern und die Berner Fachhochschule stellen den Studierenden ein gemeinsames Masterdiplom und Diploma Supplement über die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiengangs aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a Nachweis von Leistungskontrollen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten,
- b und c unverändert.

² Unverändert.

Art. 24 ¹ Wer ohne wichtige Gründe (Art. 35 Abs. 1 UniV) die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschreitet, wird vom Masterstudium ausgeschlossen. Das Nachholen von Fachkenntnissen gemäss Artikel 11 Absatz 3 gilt als wichtiger Grund.

² Die Studienzeit kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 35 Abs. 2 UniV und Art. 11 Abs. 4) durch die Dekanin oder den Dekan verlängert werden. Die Bewilligung für eine Verlängerung der Regelstudienzeit wird höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch zu stellen. Ablehnende Entscheidungen ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung. Im Fall einer bewilligten Verlängerung wird mit der Studienkoordination ein individueller Zeitplan festgelegt.

³ Gesuche um eine Verlängerung des Masterstudiums gemäss Absatz 2 sind schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

Art. 26 Zur Abnahme von Leistungskontrollen zu Lehrveranstaltungen berechtigt sind Dozierende im Sinne von Artikel 49 UniV sowie Dozierende der Berner Fachhochschule.

Art. 29 ¹ Bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Leistungskontrolle kann die Abmeldung ohne Angabe von Gründen schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen. Der Eingang hat bei der Studienkoordination zu erfolgen. Für die Abmeldung weniger als 14 Tage vor der Leistungskontrolle können nur wichtige Gründe wie namentlich Schwangerschaft, Krankheit, Unfall oder Militärdienst der Studierenden oder Todesfall einer nahe stehenden Person geltend gemacht werden. Krankheit und Unfall müssen durch Arzteugnis belegt werden; ein Vertrauensarzt kann beigezogen werden. Andernfalls gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1.

² Treten die Studierenden während der Leistungskontrolle zurück oder erscheinen nicht, haben sie innerhalb von drei Arbeitstagen den Nachweis des Vorliegens eines wichtigen Grundes gemäss Absatz 1 zu erbringen. Andernfalls gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden mit der Note 1.

Art. 30 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Einmal während des Masterstudiums kann eine Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Masterarbeit. Im Falle einer Leistungskontrolle, deren Bestehen laut Studienplan obligatorisch ist, muss die zweite Wiederholung der Leistungskontrolle zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

^{5 und 6} Unverändert.

Art. 31 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Studierende, die vor dem Erwerb des Master-Diploms im Studiengang Biomedical Engineering vom Weiterstudium ausgeschlossen werden oder ihr Studium abbrechen, erhalten einen Leistungsnachweis über die erworbenen ECTS-Punkte. Der Ausweis führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Leistungskontrollen auf. Für als ungenügend bewertete Leistungskontrollen werden keine ECTS-Punkte erteilt. Der Ausweis bei Studienausschluss oder Studienabbruch wird auf Antrag der Studienleitung vom Dekanat der Fakultät ausgestellt und den Studierenden zugestellt.

Art. 33 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Entspricht die gemäss Artikel 32 berechnete Note oder eine Note, die sich aus mehreren Teilnoten zusammensetzt, nicht einer Note der Notenskala, wird sie wie folgt gerundet:

Note im Bereich:	Gerundete Note:
5,75 ...	6,00 6,0
5,25 ...	< 5,75 5,5
4,75 ...	< 5,25 5,0
4,25 ...	< 4,75 4,5
4,00 ...	< 4,25 4,0
3,25 ...	< 4,0 3,5
2,75 ...	< 3,25 3,0
2,25 ...	< 2,75 2,5
1,75 ...	< 2,25 2,0
1,25 ...	< 1,75 1,5
1,00 ...	< 1,25 1,0

Art. 37 ¹ Für die Archivierung und Vernichtung von Daten gelten die entsprechenden Richtlinien der Universitätsleitung.

² Es besteht grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht. Soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen, insbesondere das Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsfragen, es erfordern, kann die Einsichtnahme in Unterlagen von Leistungskontrollen eingeschränkt werden. Der Studienplan regelt Einzelheiten der Einsichtnahme.

Art. 39 Von der Gesamtgebühr von 300 Franken gemäss Artikel 43 UniV ist die Hälfte bei Beginn des Studiums zu Handen der Fakultät zu entrichten. Der Rest ist bei der Anmeldung zur Verleihung des Mastertitels fällig.

² Aufgehoben.

Art. 41 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Leistungskontrollen bei Lehrveranstaltungen können schriftlich oder mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen dauern minimal eine Stunde, maximal vier Stunden. Für mündliche Prüfungen gilt Artikel 42.

⁴ Aufgehoben.

Art. 42 ¹ Unverändert.

² Bei der Durchführung einer mündlichen Prüfung ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der Assistierenden oder Dozierenden der beteiligten Institute mit entsprechenden Fachkenntnissen beizuziehen. Sie oder er erstellt ein Protokoll, aus welchem der Prüfungsablauf hervorgeht, insbesondere in Grundzügen die Fragen und Antworten.

³ Eine mündliche Prüfung dauert zwischen 15 und 60 Minuten.

⁴ und ⁵ Aufgehoben.

Art. 43 ¹ und ² Unverändert.

³ Die Dauer der Masterarbeit ist auf sechs Monate begrenzt. Ausnahmen regelt der Studienplan.

⁴ Die Studierenden dürfen mit der Masterarbeit erst beginnen, wenn sie alle für die Erlangung des Mastertitels erforderlichen Leistungskontrollen im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten sowie allfällige Auflagen erfolgreich absolviert haben. Ausnahmen sind in Absprache mit den betreuenden Dozierenden und der Studienleitung möglich.

⁵ Nach Annahme der schriftlichen Masterarbeit sollen deren Ergebnisse im Rahmen eines öffentlichen Vortrags vorgestellt werden. Anschliessend findet eine Diskussion statt.

⁶ Weitere Einzelheiten über die Masterarbeit und den öffentlichen Vortrag enthält der Studienplan.

Art. 45 ¹ und ² Unverändert.

³ Sonderstudien als Gruppenarbeiten sind möglich. Dabei sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.

Art. 46 ¹ Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über:

a bis e unverändert.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 47 ¹ Die Anrechnung von anerkannten auswärtigen Leistungen setzt Leistungskontrollen der betreffenden Bildungsinstitutionen voraus. Es können maximal 30 ECTS-Punkte angerechnet werden. Auswärtige Masterarbeiten können nicht angerechnet werden.

² Unverändert.

Art. 50 Dieses Reglement tritt am 1. September 2006 in Kraft.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Bern, 16. Oktober 2013

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 05.12.2013

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver